

Unsere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Stand 01.01.2021



10 Jahre
marego.

Ein Ticket. Alle Möglichkeiten.



Teil A: Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr eingesetzten Fahrzeuge der in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sowie auf den Fähren in Magdeburg. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlage 2).
- (2) Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis, den Landkreis Börde und die Landeshauptstadt Magdeburg. In einigen Fällen gilt der Tarif auch über das Verbundgebiet hinaus. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind. Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet.
 - » Anlage 1 – Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes
 - » Anlage 2 – Verzeichnis aller einbezogenen Linien
 - » Anlage 4 – Zuordnung der Orte zu den Tarifzonen – Ortsverzeichnis

§ 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer und -bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen

2.1 Fahrkartenarten

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

Einzelfahrkarten

- » Einzelfahrt
- » 4er-Karte

Tagesfahrkarten

- » 24-Stundenkarte
- » Minigruppen-Tageskarte
- » Gruppen-Tageskarte

Zeitfahrkarten

- » Wochenkarte
- » Monatskarte
- » Monatskarte im Abonnement

Anschlussfahrt

Übergangsfahrkarten 1. Klasse als

- » Einzelfahrt
- » Monatskarte

Sonderangebote

- » Fahrkarte Landeslinie
- » Fahrradkarte MD*
- » Kombi-Ticket
- » Kurzstrecke
- » Jobticket
- » Magdeburg-Pass
- » marego-Schülerfreizeitkarte
- » Semesterticket
- » Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

2.2 Fahrkartenerwerb

- (1) Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten, auf den Fähren in Magdeburg und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über das Internet oder Mobilfunkdiensten gelten besondere Bedingungen (Anlage 7, Anlage 9 und Anlage 10). Abo-Karten werden über ausgewählte Verkaufsstellen ausgegeben.
- (2) In den Zügen kann eine Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal gegen Aufpreis (Bordpreis) erworben werden. Der Bordpreis entfällt, wenn
 1. ein Fahrkartenautomat im Zug vorhanden ist und der Fahrgast an diesem eine Fahrkarte löst oder
 2. der Fahrkartenautomat im Zug nicht betriebsbereit ist oder
 3. am Reiseantrittsbahnhof keine geöffnete Fahrkartenausgabe und kein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden waren und die zuvor genannten Fälle 1 oder 2 eingetreten sind.Unabhängig davon hat sich der Fahrgast für den Kauf einer Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal grundsätzlich direkt nach Einstieg in das Fahrzeug unaufgefordert beim Zugbegleitpersonal zu melden. Der Bordpreis entspricht dem anzuwendenden Fahrpreis zzgl. 10 %, jedoch mindestens 2 Euro, maximal 10 Euro.
- (3) Das Fahrkartenangebot ist abhängig vom Vertriebsweg. Fahrkarten, die auf Fähren in Magdeburg ausgegeben werden, müssen entwertet werden. Fahrkarten, die in Fahrzeugen erworben werden, sind bereits entwertet und gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrkarten, die auf Wunsch des Fahrgas-

tes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden, und 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind. Bei 4er-Karten, die im Zug durch einen Kundenbetreuer ausgegeben werden, nimmt die Entwertung für die erste Fahrt der Kundenbetreuer vor. Für die verbleibenden Fahrten hat die Entwertung durch den Fahrgast zu erfolgen.

- (4) Fahrkarten werden in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.

2.3 Geltungsdauer und -bereich

- (1) Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Innerhalb der gezahlten Tarifzonen, für die die Fahrkarte gelöst wurde, dürfen während der festgelegten Geltungsdauer beliebige Fahrten durchgeführt werden. Die Regelungen der Einzelfahrt, der 4er-Karte und der Anschlussfahrt gemäß § 3 Nr. 3.1., Nr. 3.2 und § 6 bleiben davon unberührt.

2.4 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus der gewünschten Fahrkartenart und der Preisstufe, gemäß Anlage 5 – Fahrpreistabelle.
- (2) Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden Tarifzonen. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Abweichungen von der Zählregel aus betriebsbedingten Gründen, im Anschlussverkehr oder bei baustellenbedingten Umleitungen sind möglich. Von der Zählregel kann gleichfalls abgewichen werden, wenn Änderungen von Linienführungen bzw. Ersatz von Bahn- durch Buslinien gemäß Tarifzonenplan zu einer Veränderung der zwischen Starttarifpunkt und Zieltarifpunkt durchfahrenen Tarifzonen und damit zu Preisveränderungen führen würden.
- (3) Bei mehreren Fahrtmöglichkeiten kann der Fahrgast eine Fahrkarte für die kürzere Fahrt erwerben. Es ist dann nur die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich. Bezahlt er hingegen die längere Strecke, ist neben der Fahrt auf der längeren Verbindung auch die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich. Bestehen mehrere Wege zwischen zwei Tarifpunkten, die der gleichen Preisstufe angehören, ist die Fahrt auf beiden Verbindungen mit einer Fahrkarte der entsprechende Preisstufe möglich.

Werden mehr als 12 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für die Preisstufe 12 zu entrichten. Fahrkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Preisstufe 12) gelten gleichzeitig für das gesamte Verbundgebiet.

- (4) Sämtlichen Haltestellen werden Tarifpunkte zugeordnet. Innerhalb eines Tarifpunktes sowie zwischen zwei benachbarten Tarifpunkten gilt die Preisstufe N (auch beim Überfahren von Zonengrenzen). Ausgenommen hiervon sind Fahrten von, nach und innerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) sowie Fahrten in den Nahverkehrszügen und in der S-Bahn.
- (5) Auf der Fähre in Magdeburg-Westerhüsen ist die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren zulässig. Für PKW, Kraftrad, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Reittiere und andere Nutztiere ist jeweils eine Einzelfahrt der Preisstufe Magdeburg zu lösen. Eine unentgeltliche Mitnahme ist nur für Inhaber einer Premium Abo-Monatskarte oder einer Seniorenabo-Monatskarte gemäß § 5 möglich. Im Übrigen ist für Personen stets gesondert ein Fahrschein zu lösen. Die Mitnahme beschränkt sich auf eines der o.g. Fahrzeuge oder Tiere.

2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Alle Fahrkarten, deren Preise sich nicht erhöhen, können auch weiterhin verwendet werden.
- (3) Bei einer Tarifierhöhung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs. Einzelfahrten, 4er-Karten und Tagesfahrkarten zum alten Tarif können letztmalig 3 Monate nach Tarifierhöhung entwertet werden. Es gelten § 10 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 der Beförderungsbedingungen.
- (4) Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit vor Inkrafttreten einer Tarifanpassung beginnt, können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung zum alten Tarif gekauft werden. Sie dürfen bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifanpassung beginnt, gelten noch maximal innerhalb von 3 Monaten nach der Tarifanpassung. Anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit als Fahrkarte.
- (5) Die Übergangsregelungen für Abo-Karten sind der Anlage 7 zu entnehmen.

§ 3 Einzelfahrkarten

- (1) Einzelfahrkarten sind Einzelfahrten und 4er-Karten. Einzelfahrkarten mit der Bezeichnung "Kind" sind preislich rabattiert und gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. berechtigen zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrten und Abschnitte von 4er-Karten sind bei/vor Fahrantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Eine Einzelfahrt und ein Abschnitt einer 4er-Karte sind für eine Person und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Die Benutzung einer Einzelfahrt oder eines Abschnitts einer 4er-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Inhabern von Einzelfahrten oder 4er-Karten sind das Umsteigen auf dem Fahrweg und das Unterbrechen der Fahrt grundsätzlich im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrten

- (1) Einzelfahrten werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" ausgegeben und haben einen Richtungsbezug.
- (2) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
Rückfahrten sind Fahrten in Richtung Ausgangspunkt auf derselben Strecke wie bei der Hinfahrt.
Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg als bei der Hinfahrt zum Ausgangspunkt führen.
Ringfahrten sind Fahrten über andere Strecken bzw. Linien, die den ursprünglichen Fahrweg schneiden.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten, welche stets nicht entwertet ausgegeben werden, sind zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" erhältlich.
- (2) 4er-Karten weisen vier Entwertungsfelder auf. Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten. Der Abschnitt einer 4er-Karte kann entsprechend der aufgedruckten Relation für die Hin- oder die Rückfahrt genutzt werden, für 1 Fahrt in eine der beiden Richtungen ist aber jeweils ein Feld pro Person zu entwerten.
- (3) 4er-Karten werden grundsätzlich als zwei Abschnitte ausgegeben. Die Entwertung erfolgt auf jedem Abschnitt jeweils einmal auf der Vorder- und auf der Rückseite.

Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sowie die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH geben zu den zuvor beschriebenen 4er-Karten zusätzlich noch 4er-Karten als vier Einzelabschnitte oder vier abtrennbaren Einzelabschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite. Die DB Regio AG gibt 4er-Karten als einen Abschnitt aus. Die Entwertung erfolgt hier vier Mal auf der Vorderseite. Die entwerteten Streifen dürfen nicht abgetrennt werden. Alle weiteren Streifen werden ansonsten ungültig. Die DB Regio AG gibt zusätzlich noch 4er-Karten mit vier Abschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite. Die Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH verkauft 4er-Karten zusätzlich als einen Abschnitt. Die Entwertung erfolgt jeweils zweimal auf der Vorder- und Rückseite.

- (4) Für jedes Entwertungsfeld einer 4er-Karte gilt: Umsteigen nur in Reiserichtung möglich.
Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 4 Tagesfahrkarten

- (1) Tagesfahrkarten werden als 24-Stundenkarte, als Minigruppen-Tageskarten und als Gruppen-Tageskarten ausgegeben.
- (2) Tagesfahrkarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) 24-Stundenkarten gelten 24 Stunden ab Zeitpunkt der Entwertung. Minigruppen-Tageskarten und Gruppen-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages.
- (4) Tagesfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (5) Entwertete Tagesfahrkarten sind nicht übertragbar. 24-Stundenkarten und Minigruppen-Tageskarten sind personengebunden und nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte der Vor- und Nachname aller reisenden Personen eingetragen ist. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachzuweisen. Bei Reisen von

Schulklassen genügt ein Schulstempel (wahlweise auch der Stempel des Schulamtes) bzw. der Name der Schule und die Anzahl der Personen in den vorgesehenen Feldern der Minigruppen-Tageskarte.

4.1 24-Stundenkarte

24-Stundenkarten werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person ausgegeben. 24-Stundenkarten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 24-Stundenkarten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben. Die Benutzung einer 24-Stundenkarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

4.2 Minigruppen-Tageskarten

Minigruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Die Minigruppen-Tageskarte ist für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen ohne Altersbeschränkung gültig. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.

4.3 Gruppen-Tageskarten

- (1) Das Angebot richtet sich an Gruppen mit mindestens 16 gemeinsam fahrscheinpflichtigen Fahrgästen. Gruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.
- (2) Gruppenfahrten ab 16 Personen müssen bis 10 Werktage vor Reisebeginn angemeldet werden.

§ 5 Zeitfahrkarten

- (1) Zeitfahrkarten sind Wochen-, Monats-, Premium Abo-Monatskarten, Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, personengebundene Abo-Monatskarten und Seniorenabo-Monatskarten.
- (2) Zeitfahrkarten sind gültig für eine Person.
- (3) Zeitfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (4) Premium Abo-Monatskarten berechtigen montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsene-

nen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. An Wochenenden und Feiertagen gelten Premium Abo-Monatskarten verbundweit. Die Seniorenabo-Monatskarten berechtigen ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Auf Wochen- und Monatskarten ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (2) Wochenkarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Wochenkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Schülersausweise oder marego-Berechtigungskarten für das jeweils bis zum 31. Juli laufende Schuljahr werden bis einschließlich den letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, anerkannt.
- (3) Monatskarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für
 - (I) Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 - (II) ab 15 Jahren
 - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen,
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - » Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund

- des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
- (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - (h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder einer gültigen mehrtägigen Berechtigungskarte. Diese müssen mit vollständigen Personendaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Auf Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (4) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden für den Binnenverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) nicht vertrieben. Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis anderer Tarifzonen haben bei Fahrten aus, über oder zur Tarifzone Magdeburg (010) auch in der Tarifzone Magdeburg (010) gemäß § 1 Gültigkeit.

-
- (5) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung.
- (6) Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.
- (7) Die Träger der Schülerbeförderung geben „Schülerfahrkarten“ an Anspruchsberechtigte aus. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Schülerfahrkarten sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Schülerfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie werden für ein Schuljahr ausgegeben und gelten nicht in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt. Die Geltungsdauer für Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, richtet sich nach den Regelungen der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg. An den dort definierten Geltungstagen gelten Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Verlorengegangene oder beschädigte „Schülerfahrkarten“ werden von der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH und der Personenahverkehr Salzland GmbH mit einer Gebühr von 8 Euro, von der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG und der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH mit einer Gebühr von 10 Euro sowie von der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH und der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH mit einer Gebühr von 15 Euro ersetzt.

5.3 Abo-Karten

- (1) Abo-Karten werden als Premium Abo-Monatskarte, ermäßigte Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Seniorenabo-Monatskarte und personengebundene Abo-Monatskarte ausgegeben.

- (2) Die Mindestvertragslaufzeit für Abonnements beträgt 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage 7 aufgeführt.
- (3) Die Premium Abo-Monatskarten sind auf andere Personen übertragbar, die 9-Uhr-Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten und die personengebundenen Abo-Monatskarten jedoch nicht.
- (4) Die Premium Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten Abo-Monatskarten und die personengebundenen Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (5) Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten werden nur für die Tarifzone Magdeburg (010) verkauft.
- (6) Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, Seniorenabo-Monatskarten und die ermäßigte Abo-Monatskarte werden mit dem Namen des Nutzers versehen. Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Seniorenabo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Ermäßigte Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder ausgefüllter marego-Berechtigungskarte gültig.
- (7) Ermäßigte Abo-Monatskarten erhalten Fahrgäste, die unter § 5 Nr. 5.2 Abs. 1 aufgeführt sind.
- (8) Seniorenabo-Monatskarten erhalten Fahrgäste ab 65 Jahren. Maßgebend ist hier der erste Geltungstag des Seniorenabos.
- (9) Seniorenabo-Monatskarten sind in zwei Varianten erhältlich: zum einen nur für die Tarifzone Magdeburg (010) sowie zum anderen für das gesamte Verbundgebiet als Netzkarte.

§ 6 Anschlussfahrten

- (1) Inhaber der unter § 5 und § 11 Nr. 11.2, § 11 Nr. 11.4 und § 11 Nr. 11.5 genannten Zeitfahrkarten können über den auf ihrer Zeitfahrkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrt erwerben. Personen, die die Mitnahmeregelung von Zeitkarten in Anspruch nehmen, haben ebenfalls eine Anschlussfahrt zu lösen.

Anschlussfahrten können für die Hin- und Rückfahrt erworben werden. Weiterhin gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt.

- (2) Fahrkarten für eine Anschlussfahrt werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt zum rabattierten Fahrpreis "Kind" dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen bzw. berechtigen zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (3) Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der letzten Tarifzone des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte auf dem Weg, für den die Anschlussfahrt genutzt wird, und dem Fahrtziel. Die Anschlussfahrt gilt nur in Verbindung mit einer Zeitfahrkarte, die über die gesamte Dauer der Fahrt gültig ist.
- (4) Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der Fahrt zu entwerten.
- (5) Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrkartenkombination (siehe Anlage 6). Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 12 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet und die zeitliche Gültigkeit der Preisstufe 12.
- (6) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Übergangsfahrkarte zu lösen. Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse ist nur in Kombination mit einer Fahrkarte im Normaltarif des marego gültig. Nutzern ermäßigter Zeitfahrkarten ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht gestattet.
- (2) Nicht entwertete Übergangsfahrkarten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.
- (3) Übergangsfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Übergangsfahrkarten werden als Einzelfahrt und Monatskarte ausgegeben.

- (5) Übergangsfahrkarten als Einzelfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Sie berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück-, Rund- oder Ringfahrten. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.
- (6) Übergangsfahrkarten als Monatskarten werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Übergangsfahrkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

§ 8 Unentgeltliche Beförderung

8.1 Kinder

- (1) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einer Person im Alter von 6 Jahren oder älter sind.
- (2) Kindergartengruppen werden bis zur Einschulung bei allen Verkehrsunternehmen im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einem volljährigen Erzieher sind, der eine gültige Fahrkarte besitzt.

8.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen.
- (2) Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Blinde Menschen können in jedem Fall einen Blindenhund und eine Begleitperson unentgeltlich mitführen. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

8.3 Polizei und Bundespolizei

Uniformierte Polizeibeamte und deren Diensthunde werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden außerdem Bahn-
schutzmitarbeiter in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern

9.1 Mitnahme von Tieren

- (1) Kleine Haustiere werden, wenn sie in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht sind, unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Mitnahme eines Hundes, der nicht gemäß Absatz 1 in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht ist, ist eine Fahrkarte zum rabattierten Fahrpreis "Kind" außerhalb des Zeitfahrkartentarifes in der erforderlichen Preisstufe zu erwerben.
- (3) Die Mitnahme eines Hundes ohne zusätzliche Fahrkarte ist für Inhaber einer Premium Abo-Monatskarte oder einer Seniorenabo-Monatskarte gemäß § 5 möglich.

9.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Personennahverkehr Salzland GmbH und Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH ein Fahrrad bzw. ein nicht versicherungspflichtiges elektrohilfsmotorisiertes Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen. Es gelten die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.
- (2) Im Übrigen gelten gemäß § 12 Nr. 12.3 dieser Tarifbestimmungen Sonderregelungen für die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

9.3 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Die entgeltliche und die unentgeltliche Mitnahme von Sachen setzt die Einhaltung der Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11, voraus.
- (2) Hand- und Reisegepäck, 1 Kinderwagen, 1 Rollstuhl, 1 elektromobiles Seniorenfahrzeug, 1 Rollator, 1 Rodelschlitten, 1 tragbares Musikinstrument und 1 Kinderfahrrad bis 20 Zoll Radgröße werden unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.

- (3) Für einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sonstigen sperrigen Gegenstand, der einen Fahrgastplatz beansprucht, ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

9.4 Besondere Mitnahmeregelung auf den Magdeburger Fähren

Für die Fähre in Magdeburg-Westerhüsen gelten besondere Mitnahmeregelungen. Die Tarifbestimmungen für die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren werden in § 2, 2.4 (5) geregelt.

9.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen

- (1) Als E-Tretroller werden Elektrokleinstfahrzeuge gemäß der Definition aus dem Paragraphen 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr vom 06.06.2019 definiert. Die Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen des Typs Segway ist ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten als E-Tretroller auch sonstige selbstbalancierende Fahrzeuge, die leichter als 25 kg sind. Das Bestehen der Versicherungspflicht hat keinen Einfluss auf die Beförderung und Tarifierung der E-Tretroller.
- (2) Ein zusammengeklappter E-Tretroller wird unentgeltlich befördert. Für die Beförderung finden die Regelungen aus dem § 9.3 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Sachen“ ihre Anwendung.
- (3) Ein nicht zusammengeklappter E-Tretroller wird gemäß des § 9.2 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Fahrrädern“ wie ein nicht versicherungspflichtiges Fahrrad behandelt.

§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt davon unberührt.

Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen über die gesamte Strecke erworben werden.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und der DB Regio AG von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH bzw. der DB Regio AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

§ 11 Sonderangebote

11.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- » das marego-Logo tragen und
- » den Geltungsbereich und die Geltungsdauer ausweisen.

11.2 Jobtickets

Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe von Jobtickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für das Jobticket wird eine entsprechende besondere Fahrkarte ausgegeben. Der Preis des Jobtickets hängt von der Tarifbasis, der Gesamtabnahmemenge und von der Höhe des Arbeitgeberzuschusses ab.

- (1) Die Tarifbasis des personengebunden Jobtickets richtet sich nach den Bestimmungen der personengebundenen Abo-Monatskarte.
- (2) Die Tarifbasis des Premium Jobtickets richtet sich nach den Bestimmungen der Premium Abo-Monatskarte mit der Einschränkung der Übertragbarkeit. Die Übertragbarkeit ist möglich montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie ganztägig an Wochenenden und Feiertagen.

11.3 Magdeburg-Pass

- (1) Den Magdeburg-Pass erhalten
 - » Empfänger und Empfängerinnen laufender Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie
 - » Empfänger und Empfängerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
 - » Personen mit Hauptwohnsitz in Magdeburg, deren Einkommen den 110%igen Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht übersteigt, sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze.
- (2) Der Magdeburg-Pass kann im Sozial- und Wohnungsamt und in jedem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt werden. Zur Bezuschussung des Fahrkartentgelts werden vom Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg Wertmarken herausgegeben.

- (3) Ein Kunde mit einem Magdeburg-Pass kann an den MVB-eigenen personalbedienten Verkaufsstellen pro Monat Fahrkarten ab einem Einkaufswert von 5 Euro unter Anrechnung von Wertmarken für die Tarifzone Magdeburg (010) erwerben. Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt ist nur eine Wandlung in andere Fahrkartenarten möglich.

11.4 Semestertickets

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Direktstudenten von Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen ausgegeben bzw. es wird der Nachweis einer Fahrtberechtigung über Studentenausweise vertraglich vereinbart. Sie sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Grundlage der Semestertickets bilden Verträge, die zwischen marego und den Studieneinrichtungen abgeschlossen werden. Die Semestertickets gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Semestertickets sind nicht übertragbar. Für Semestertickets bestehen keine zusätzlichen Mitnahmeregelungen. In den Zügen ist ein Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen.

11.5 marego-Schülerfreizeitkarte

- (1) Die marego-Schülerfreizeitkarte ist eine vergünstigte Monatskarte für Kinder und Vollzeitschüler. Zum Berechtigtenkreis gehören im Einzelnen
 - (a) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
 - (b) Vollzeitschüler folgender allgemeinbildender Schulen: Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Freie Waldorfschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen,
 - (c) Vollzeitschüler folgender berufsbildender Schulen: Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien,
 - (d) Absolvierende das Berufsvorbereitungsjahr und Berufsbildungsjahr,
 - (e) Vollzeitschüler, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter die vorgenannten Schulen fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem BAföG förderungswürdig ist.
 - (f) Vollzeitschüler der ausländischen Schulen, die den Schultypen aus den Buchstabe b bis e entsprechen.
- (2) Die marego-Schülerfreizeitkarte gilt nicht für: Auszubildende, Studenten, Schüler an Abendgymnasien, Bundeswehrfachschulen, Kollegs und Fachschulen, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres und des

freiwilligen ökologischen Jahres oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

- (3) Die Berechtigung zur Nutzung ist für unter Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannten Berechtigten durch einen Schülerschein oder eine marego-Berechtigungskarte nachzuweisen. Der Vollzeitschülerstatus soll dabei eindeutig nachgewiesen werden, insbesondere bei Schülern an Berufsschulzentren. Ist das anhand des Schülerscheines oder der marego-Berechtigungskarte nicht möglich, ist zusätzlich eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung mit der Bestätigung des Vollzeitschülerstatus mit sich zu führen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren müssen in der Lage sein, ihr Alter durch ein Dokument mit Lichtbild bzw. eine marego-Berechtigungskarte nachweisen zu können.
- (4) Die marego-Schülerfreizeitkarte gilt für unter der Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannten Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Maßgebend ist der erste Geltungstag der marego-Schülerfreizeitkarte.
- (5) Die marego-Schülerfreizeitkarte berechtigt zum beliebig häufigen Fahren innerhalb des gesamten Verbundgebietes (Preisstufe 12) in den folgenden Zeiträumen:
 - (a) an Schultagen von 14:00 Uhr bis 5:30 Uhr des Folgetages,
 - (b) an schulfreien Tagen ganztägig.
- (6) Die marego-Schülerfreizeitkarte wird mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Fahrkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 5:30 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 5:30 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.
- (7) Die marego-Schülerfreizeitkarte ist personengebunden und damit nicht übertragbar. Das Ticket ist nur gültig, soweit in die dafür vorgesehenen Felder der Vor- und Nachname unauslöschlich und deutlich lesbar eingetragen wird.

11.6 Tarifliche Sonderaktionen

marego kann vorübergehend besondere tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Sonderaktionen sind nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) bei den Genehmigungs-

behörden anzuzeigen und bei Zustimmung durch diese nach PBefG und AEG bekanntzugeben

§ 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego

12.1 Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, DB Regio AG

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte DB-Fahrkarten – gemäß Preisliste 602/2, Nr. 1 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (DB-Tarif) ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start und Zielbahnhof in Zügen der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und der DB Regio AG erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und DB Regio AG gültig.
- (2) Soldaten der Bundeswehr werden in den Zügen der DB Regio AG und Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH unentgeltlich befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage des persönlichen Truppenausweises und durch die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte legitimieren.

12.2 Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie erwerben. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht einer Einzelfahrt zum ermäßigten Fahrpreis. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gemäß der Anlage 3 gültig. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr.3.1. Abs. 2.
- (2) Gegen Vorlage eines Schönes-Wochenende-Tickets werden berechnigte Fahrgäste auf den landesbedeutsamen Linien gemäß Anlage 3 kostenlos befördert.

12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

12.3.1 Kurzstrecke

- (1) Fahrkarten für eine Kurzstrecke gelten ausschließlich in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrkarten der Kurzstrecke gelten nur in der Tarifzone Magdeburg (010), grundsätzlich für eine Fahrt bis zur 3. Haltestelle unabhängig vom Fahrweg, wobei die Einstiegshaltestelle nicht mitgezählt wird. Werden Haltestellen durchfahren, sind diese mitzuzählen. Der Inhaber einer Kurzstrecke darf nur in Fahrtrichtung umsteigen.
- (2) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden zum Normalpreis für eine Person ausgeben. Fahrkarten für eine Kurzstrecke sind nicht übertragbar. Die in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ausgegebenen Fahrkarten einer Kurzstrecke sind stets entwertet. Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden auch über die unter der Anlage 10 genannten Vertriebskanäle ausgeben.

12.3.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) In den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ist für die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrads eine Fahrradkarte MD* zu lösen. Davon ausgenommen sind Inhaber einer Zeitkarte gemäß § 5 und 11. Sie benötigen keine zusätzliche Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrads. Generell ist die Mitnahme von Fahrrädern bzw. von nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG lediglich von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an den Wochenenden und feiertags ganztägig möglich.
- (2) Die Fahrradkarte MD* berechtigt zur Beförderung eines Fahrrades in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrradkarte MD* gilt nur in der Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. Die Gültigkeit der Fahrradkarte MD* ab der Entwertung entspricht der Gültigkeit der Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. In der Kombination mit einem Abschnitt der 4er-Karte gilt die Fahrradkarte MD* wie dieser Abschnitt. Die Fahrradkarte MD* gilt 60 Minuten ab Entwertung in Kombination mit dem City-Ticket und der BahnCard 100.

- (3) Auf den Fähren in Magdeburg ist die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrads kostenlos.

12.4 City mobil und City-Ticket

- (1) Das Angebot „City mobil“ ermöglicht beim Kauf einer DB-Fahrkarte den Erwerb einer 24-Stundenkarte von marego in der Preisstufe MD für die Tarifzone Magdeburg (010). Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.
- (2) Fernverkehrsfahrkarten der DB, die mit dem Zusatz „+City“ versehen sind, berechtigen in der Tarifzone Magdeburg (010) zur Nutzung aller öffentlicher Nahverkehrsmittel. Die genannten Fahrkarten berechtigen an der Startadresse der Reise zur einmaligen Fahrt in Richtung Startbahnhof sowie nach Ankunft am Zielbahnhof zur einmaligen Fahrt in Richtung auf die endgültige Zieladresse, bei Rückfahrkarten auch am Tag der Rückfahrt (aufgedrucktes Reisedatum) zur Fahrt zum Bahnhof.
Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, beliebig viele Fahrten im öffentlichen Nahverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) durchzuführen. Kinder oder Fahrräder, die im Rahmen der Mitnahmeregelung im Zug unentgeltlich mitgenommen werden können, benötigen im Geltungsbereich unabhängig von der Art der Fahrkarte bzw. der BahnCard eine entsprechende marego-Fahrkarte. Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.

12.5 Tarif „Magdeburg Plus“

- (1) Für Bahnreisende, die eine Wochen- oder Monatskarte zum Normal- oder ermäßigten Fahrpreis auf einer der nachfolgend genannten Strecken:
 - » Zerbst – Magdeburg,
 - » Güterglück – Magdeburg oder
 - » Wusterwitz – Magdeburgnach Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der Produktklasse C erwerben, besteht die Möglichkeit, für die Tarifzone Magdeburg (010) zusätzlich eine gegenüber dem regulären Preis rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte zu erwerben.
- (2) Die Kombination aus der Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird „Magdeburg Plus“ genannt.
- (3) Die tariflichen Bestimmungen für die Fahrt auf der SPNV-Strecke entsprechen den Regelungen in den BB Personenverkehr in der jeweils

aktuell veröffentlichten Version. Die tariflichen Bestimmungen für die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) entsprechen § 5 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes marego.

- (4) Die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ist nur gleichzeitig mit dem Kauf einer Wochen- oder Monatskarte nach BB Personenverkehr für die genannten Strecken möglich. Ein nachträglicher Erwerb ist ausgeschlossen. Es wird je gekaufter Zeitkarte nach BB Personenverkehr nur eine rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben. Der sich ergebende Preis aus Addition beider Tarife ist vollständig bei Erwerb der Fahrkarte zu entrichten. Die Kombination aus Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird als eine Fahrkarte ausgegeben.
- (5) Das Angebot ist nur an stationären Automaten und in Reisezentren und Agenturen der Deutschen Bahn AG an den jeweiligen Abgangs- und Zielbahnhöfen der unter Abs. 1 genannten Strecken erhältlich.

12.6 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und von marego

Alle Fahrkarten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, berechtigen auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Darüber hinaus berechtigen alle Fahrkarten des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt.

Des Weiteren berechtigen Wochen- und Monatskarten jedermann sowie Wochen- und Monatskarten für Auszubildende (freiverkäuflich) und Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerfahrkarten) der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harkerode – Ulzigerode gelten, auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie von ermäßigten Zeitfahrkarten (ermäßigten Wochen- und Monatskarten, Schülerfahrkarten) des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harkerode/Alterode – Ulzigerode gelten, berechtigen zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt.

12.7 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und von marego

Zwischen den Verkehrsunternehmen Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH werden Zeitfahrkarten auf parallel befahrenen Linienabschnitten anerkannt. Diese parallel bedienten Linienabschnitte sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 13 Länder-Tickets

Sachsen-Anhalt-Tickets, Sachsen-Tickets und Thüringen-Tickets werden in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt, auf denen der marego-Tarif gilt, anerkannt. Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen der Sachsen-Anhalt-, Sachsen- und Thüringen-Tickets. Der Verkauf des Sachsen-Anhalt-Tickets erfolgt auch durch die Verkehrsunternehmen des marego.

§ 14 Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist eine besondere Zeitkarte im Abonnement, die in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt gemäß der Tarifbestimmungen des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt und im gesamten Geltungsbereich des marego-Tarifes gilt. Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt gilt im Geltungsbereich des marego-Tarifes wie eine Zeitkarte im Abonnement des marego-Tarifes. Ergänzend zu Tarifbestimmungen des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen von marego. Der Verkauf des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt erfolgt nur durch Verkehrsunternehmen, die in den Tarifbestimmungen des Azubi-Tickets Sachsen-Anhalt genannt sind.

Wir sind marego:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH

DB Regio AG

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego

Franckestraße 1, 39104 Magdeburg

www.marego-verbund.de



**Der starke
Nahverkehr**

www.insa.de oder
Tel. 0391 5363180